

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.
Werner Gaiser
Bahnhofstr. 6

77728 Oppenau

Gmund, 25.03.2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Rossbühl - Sandkopf“, Gemeinde Oppenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. vom 08. Juli 2001 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in beiliegender Karte bezeichnete Startfläche Rossbühl im Distr. II Abt. 7 / Flurstücksnummer 93, die Startfläche Sandkopf im Distr. IV Abt. 8 und die Landeflächen Holzermatt und Wernest - Maisigmatt, Gemarkung Oppenau.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein. Diese Maßnahmen sind mit dem Forstamt abzustimmen.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Zugang zu den Startplätzen erfolgt ausschließlich zu Fuß. Kraftfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen (Rossbühl, Skilift Parkplätze) abzustellen. Der von der Landstraße L 92 zum Startplatz Sandkopf abzweigende Forstweg „Sandkopfweg“ darf nicht als Parkfläche genutzt werden und ist als Holzabfuhrweg uneingeschränkt für den LKW-Verkehr freizuhalten.
2. Startfläche Rossbühl: Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Westen zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300m über Grund bei thermischen Bedingungen sind erlaubt. Die Flughöhe muss eine zuverlässige Erreichung des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
3. Startfläche Sandkopf: Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Süden (Landeplatz) zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300m über Grund sind bei thermischen Bedingungen erlaubt. Die Flughöhe muss ein zuverlässige Erreichung des Landeplatzes außerhalb des

Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden. Über den Betrieb am „Sandkopf“ ist ein Flugbuch zu führen.

4. Der Antragsteller hat mit dem Forstamt und der Gemeinde Oppenau die Größe der Startfläche abzustimmen. Nach der Fertigstellung hat die Abnahme über den DHV zu erfolgen.
5. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Insbesondere die naturschutzfachlich sensiblen Bereiche und die dazugehörigen Auflagen sind den Piloten näher zu erläutern. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass die Auflagen zwingend einzuhalten sind.
6. Bei der Landefläche Wernest-Maisigmatt dürfen die Nasswiesenteile nicht als Landefläche genutzt werden.
7. Der Verein Gleitschirmflieger Oppenau e.V. ist verpflichtet, 1 x jährlich an einem Tag habitatsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder des Forstamtes Griesbach durchzuführen. Der Verein meldet sich diesbezüglich bei der Unteren Naturschutzbehörde zum 30.03. eines jeden Jahres, um dies abzustimmen.
8. Es dürfen keine Veränderungen an den Startflächen vorgenommen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Sachverhalt

Mit Datum des 08. Juli 2001 wurde durch den Verein Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 03. August 2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20. September 2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Zur Klärung der Sachlage und zur weiteren Entscheidungsfindung wurde am 9. Oktober 2001 ein Ortstermin mit allen Beteiligten und Interessensvertretern durchgeführt.

Die beantragte Startfläche „Rossbühl“ liegt weit der Verbindungsstraße Oppenau-Schwarzwaldhochstraße an einem Wanderparkplatz in Startrichtung West. Aufgrund des Orkans „Lothar“ ist die Startfläche entwaldet und soll aus Sicht der Gemeinde langfristig als Aussichtspunkt dienen. Die Gemeinde Oppenau stimmt dem Flugbetrieb als Grundstückseigentümer zu und möchte dadurch auch die touristische Infrastruktur im Gemeindebereich verbessern. Das Gelände befindet sich am Rand des Natura 2000 Vogelschutzgebietes 7415-401. Die Untere Naturschutzbehörde Ortenaukreis und das Staatl. Forstamt stimmen dem Betrieb mit Auflagen zu. Die Startfläche „Sandkopf“ liegt ca. 1,2 km nordwestlich der Startfläche „Rossbühl“ in Startrichtung Süd an einer Waldstraße. Das Startgelände ist ebenfalls durch den Orkan „Lothar“ entwaldet. Die Gemeinde Oppenau ist Grundstückseigentümer und stimmt dem Betrieb zu. Die Fläche liegt im Randbereich des Vogelschutzgebietes 7415-401. Die Starts erfolgen von dem Vogelschutzgebiet hinaus in Richtung Süden.

Die Problematik besteht insbesondere darin, dass sich in unmittelbarer Nähe Gebiete zum Schutz des Auherhuhns befinden. Von Seiten der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg wurde diesbezüglich die mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Flugbetrieb dargestellt. Die Vertreter der Jagd befürchten eine Störung des Jagdbetriebes durch das Fliegen.

Der Unteren Naturschutzbehörde Offenburg, dem Staatl. Forstamt Bad Peterstal-Griesbach, der Gemeinde Oppenau und der Forstl. Versuchsanstalt Freiburg wurde nach dem Ortstermin jeweils ein Erlaubnis-Entwurf zugesandt.

Mit Schreiben vom 14.12.2001 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken unter Aufnahme von Auflagen gegen die Erteilung der beiden Außenstart- und Landeerlaubnisse im Bereich Oppenau und Bad Griesbach bestehen. Der ebenfalls beantragte

Oststartplatz im Gemeindebereich Oppenau sei jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen.

Die Stadt Oppenau teilte mit Datum des 19.12.2001 mit, dass dem Betrieb ebenfalls zugestimmt wird. Das Forstamt Bad Peterstal-Griesbach gab mit Datum des 11.12.2001 eine Stellungnahme ab und bat um Aufnahme von weiteren Auflagen.

Die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg bat um Zurückstellung der Zulassung, da durch die Erteilung von mehreren Erlaubnissen im Bereich Oppenau die Schaffung eines Präzedenzfalles für weitere Fluggebiete im Schwarzwald befürchtet wird. Jede einzelne Nutzung hätte für sich lokal betrachtet eine geringe Störwirkung; die Summe aller Nutzungen hätte jedoch Auswirkungen auf die Vogelpopulationen. Würde die hohe Dichte an Fluggeländen auf den Nahbereich Oppenau beschränkt (z.B. im Rahmen der Naturparkkonzeption) und würden entsprechende Auflagen damit verbunden werden, wären aus Sicht des Auerhuhnschutzes deutlich geringere Bedenken vorhanden.

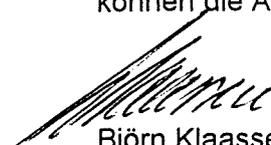
Entscheidungsbegründung:

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 LuftVG. Gemäß § 16 LuftVO ist die Naturschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Die Naturschutzbehörde stimmte den beantragten Startflächen Rossbühl und Sandkopf mit Auflagen zu.

Mit den in der Erlaubnis aufgeführten Auflagen konnte sichergestellt werden, dass vorsorglich eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Auerwildpopulation vermieden wird. Dies wird insbesondere durch Überflughöhenfestlegung und Flugzeitenbeschränkungen erreicht. Der beantragte Startplatz im Kerngebiet des Auerhuhnschutzgebietes (Osthang) wurde abgelehnt. Dem Antragsteller wurde angetragen, diesbezüglich mit der Projekt-konzeption „Naturpark Nordschwarzwald“ Kontakt aufzunehmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Waldemar Oberfell vom 12.02.2002 nachgewiesen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet 7415-401 wurde die Erlaubnis zunächst befristet. Bei einer möglichen Verlängerung der Erlaubnis können die Auflagen und mögliche Auswirkungen erneut überprüft werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb